

## HÄUSLICHE KRANKENPFLEGE: „BLANKOVERORDNUNG“ AB JULI 2024 MÖGLICH

Bei der Verordnung häuslicher Krankenpflege ist es ab Juli möglich, für bestimmte Maßnahmen eine sogenannte Blankoverordnung auszustellen, zum Beispiel bei der Kompressionsbehandlung oder der akuten Wundbehandlung. In dem Fall können Ärztinnen und Ärzte die Entscheidung über Häufigkeit und Dauer einer konkreten Maßnahme an die Pflegefachkraft übertragen. Damit dies auf dem Verordnungsformular möglich ist, gibt es unter anderem neue Ankreuzfelder. Was Ärztinnen und Ärzte wissen sollten, stellt diese PraxisInfo vor.

### Wichtig: Stichtag 1. Juli beachten

Der Formularwechsel ist an einen Stichtag gebunden: Ab 1. Juli 2024 dürfen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte nur das neue Formular 12 „Verordnung häuslicher Krankenpflege“ verwenden (Kennzeichnung 7.2024). Das aktuell gültige Formular wird im Praxisverwaltungssystem (PVS) hinterlegt sein. Praxen, die Papiervordrucke verwenden, sollten rechtzeitig bestellen. Dies ist auf dem regulären Bestellweg möglich.

### AUF EINEN BLICK

#### Das ändert sich ab 1. Juli:

- › Entscheidung über Häufigkeit und Dauer: Ärztinnen und Ärzte können bei bestimmten Maßnahmen entscheiden, dass die Pflegefachkraft Häufigkeit und Dauer festlegt – und dies auf Formular 12 ankreuzen. Wann diese „Blankoverordnung“ möglich ist, siehe Seite 2.
- › Neue Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“: Soll die Pflegefachkraft Häufigkeit und Dauer einer Maßnahme festlegen, wählen Ärztinnen und Ärzte die Maßnahme auf dem Formular aus bzw. tragen sie im Freitextfeld ein und setzen ein Kreuz in der neuen Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“.
- › Datumsfelder für ärztliche Festlegung: Gibt es auf der gleichen Verordnung mindestens eine Maßnahme, wo Häufigkeit und Dauer ärztlich festgelegt werden, füllen Ärztinnen und Ärzte weiterhin die übergeordneten Datumsfelder aus. Auch dazu nachfolgend mehr.
- › Neues Ankreuzfeld Soziales Entschädigungsrecht, kurz SER: Ärztinnen und Ärzte kreuzen es an, wenn sie häusliche Krankenpflege aufgrund des Sozialen Entschädigungsrechts verordnen (neues SGB XIV).

#### Organisatorische Hinweise zum Formularwechsel

Ärztliche  
Entscheidung

Stichtag für  
Formularwechsel

Ärztliche  
Entscheidung

Neue Spalte

Übergeordnete  
Datumsfelder nur bei  
ärztlicher Festlegung

SER

# DAS ÄNDERT SICH AB JULI

## Entscheidung über Häufigkeit und Dauer

Ärztinnen und Ärzte können bei den folgenden Leistungen der häuslichen Krankenpflege entscheiden, dass die Pflegefachkraft Häufigkeit und Dauer festlegt - nachfolgend die Nummer aus dem Leistungsverzeichnis und Kurz-Beschreibung:

- › 1 Anleitung bei Grundpflege in der Häuslichkeit
- › 2 Ausscheidungen
- › 3 Ernährung (nur orale Verabreichung)
- › 4 Körperpflege
- › 5 Hauswirtschaftliche Versorgung
- › 6 Absaugen (nur der oberen Luftwege)
- › 7 Anleitung bei der Behandlungspflege
- › 12 Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung
- › 13 Drainagen (Überprüfen, Versorgen)
- › 14 Einlauf / Klistier / Klyisma / digitale Enddarmausräumung
- › 21 Auflegen von Kälteträgern
- › 22 Versorgung eines suprapubischen Katheters
- › 23 Katheterisierung der Harnblase
- › 27 Perkutane endoskopische Gastrostomie (PEG)
- › 28 Stomabehandlung
- › 30 Pflege des zentralen Venenkatheters
- › 31 Wundversorgung einer akuten Wunde
- › 31b Kompressionsstrümpfe / Kompressionsverband
- › 31c Stützende Verbände
- › 31d Bandagen und Orthesen

Ausführliches Leistungsverzeichnis: [www.g-ba.de/richtlinien/11/](http://www.g-ba.de/richtlinien/11/)

Liegen wichtige medizinische Gründe vor, die gegen eine Festlegung von Häufigkeit und Dauer durch die Pflegefachkraft sprechen, können Häufigkeit und Dauer weiterhin ärztlich vorgegeben werden.

Legt die Pflegefachkraft Dauer und Häufigkeit fest, informiert sie die verordnende Ärztin oder den verordnenden Arzt unverzüglich über ihre Festlegungen, damit diese für den ärztlichen Behandlungs- und Therapieplan berücksichtigt werden.

## Neue Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“

Einige der oben genannten Maßnahmen stehen bereits auf dem neuen Formular 12. Dazu gehört zum Beispiel die Nummer 31 Wundversorgung akut. Im Falle einer Blankoverordnung setzen Ärztinnen und Ärzte hier nur noch ein Kreuz in der neuen Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“.

Steht eine Maßnahme, für die eine Blankoverordnung möglich ist, nicht auf dem Formular (z.B. Nr. 12 „Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung“), geben Ärztinnen und Ärzte sie im Freitextfeld „Sonstige Maßnahmen der Behandlungspflege“ an und setzen das Kreuz bei „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“.

## Datumsfelder für ärztliche Festlegung

Im oberen Teil des Formulars gibt es Datumsfelder (vom - bis), die nur ärztlich ausgefüllt werden dürfen („Nur bei ärztlicher Festlegung von Häufigkeit und Dauer“). Hier geben Ärztinnen und Ärzte den Zeitraum an, in dem die Maßnahmen erfolgen sollen, für die sie selbst Häufigkeit und Dauer festlegen.

Nur bei diesen Maßnahmen aus HKP-Leistungsverzeichnis

Ärztliche Entscheidung

Einige Maßnahmen stehen auf dem Formular

Ansonsten Freitextfeld nutzen

Ausfüllen der Datumsfelder

Pflegefachkräfte dürfen diese Felder nicht befüllen. Diese Datumsfelder bleiben bei einer reinen „Blankverordnung“ leer. Gibt es aber auf derselben Verordnung mindestens eine Maßnahme, für die Ärztinnen und Ärzte selbst Häufigkeit und Dauer festlegen, füllen sie diese übergeordneten Datumsfelder aus. Diese beziehen sich dann aber nur auf die Maßnahmen, für die nicht die Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“ angekreuzt wurde.

#### Faustregel:

- › **Reine „Blankverordnung“:** Ärztinnen und Ärzte lassen die übergeordneten Datumsfelder leer und kreuzen bei den verordneten Maßnahmen die Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“ an. Wichtig: Die Blankverordnung ist nur bei bestimmten Maßnahmen erlaubt – siehe Liste auf Seite 2.
- › **Keine „Blankverordnung“:** Ärztinnen und Ärzte füllen die übergeordneten Datumsfelder aus und lassen die Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“ leer. Sie bestimmen wie bisher Häufigkeit und Dauer der Krankenpflege selbst.
- › **Hybrid-Verordnung:** Umfasst die Verordnung von Maßnahmen mit ärztlich festgelegter und pflegerisch festzulegender Häufigkeit und Dauer, füllen Ärztinnen und Ärzte die übergeordneten Datumsfelder aus. Diese Datumsangaben beziehen sich aber nur auf Maßnahmen, für die sie ärztlich Häufigkeit und Dauer festlegen. Für alle anderen Maßnahmen kreuzen sie die Spalte „Häufigkeit/Dauer von der Pflegefachkraft“ an. Nur für diese dürfen Pflegefachkräfte dann Häufigkeit und Dauer bestimmen.

Faustregel

#### Neues Ankreuzfeld SER

Unter dem Personalienfeld steht das neue Ankreuzfeld „SER“ für Soziales Entschädigungsrecht gemäß SGB XIV. Ist der Grund für die Verordnung häuslicher Krankenpflege eine anerkannte gesundheitliche Schädigung, kreuzen Ärztinnen und Ärzte dieses Feld an.

Neues Ankreuzfeld SER

Darunter werden Krankheiten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen verstanden, die im Zusammenhang mit Gewalttaten, Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, der Ableistung des Zivildienstes und Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe stehen und für die eine Schädigungsfolge von der Verwaltungsbehörde anerkannt ist.

Bei behördlich anerkannter Schädigungsfolge

#### Außerdem: Streichungen und Änderungen aus Platzgründen

Bei der Wundversorgung wurde in der Überschrift und als eigenes Ankreuzfeld der „Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung“ gestrichen. Dies erfolgte lediglich aus Platzgründen auf dem Formular 12. Die Leistung gehört weiterhin zum Leistungskatalog und kann verordnet werden.

Weitere Formularänderungen

Bei der Leistung „Anleitung zur Behandlungspflege“ wurde das Feld zur Angabe der Anzahl eingerückt und bei den „Einschränkungen, die häusliche Krankenpflege erforderlich machen“ wurde eine Freitextzeile gestrichen.

## ORGANISATORISCHE HINWEISE

#### Stichtag 1. Juli 2024

Der Formularwechsel erfolgt zum Stichtag 1. Juli 2024. Da es sich um eine Stichtagsregelung handelt, dürfen bisher verwendete Formulare nicht aufgebraucht werden. Praxen müssen somit rechtzeitig neue Formulare bestellen.

Nur neue Formulare verwenden

## PVS-Update

Die Anbieter von Praxisverwaltungssystemen wurden von der KBV über den Formularwechsel zum 1. Juli 2024 informiert. Das neue Formular sollte somit ab dem dritten Quartal hinterlegt sein.

## Ansichtsexemplar und Vordruckerläuterungen

Ein Ansichtsexemplar des neuen Formulars „Verordnung häuslicher Krankenpflege“ und die Vordruckerläuterungen stellt die KBV im Internet bereit: [www.kbv.de/html/28888.php](http://www.kbv.de/html/28888.php).

Themenseite: [www.kbv.de/html/haeusliche\\_krankenpflege.php](http://www.kbv.de/html/haeusliche_krankenpflege.php)

Praxissoftware

Ansichtsexemplar und Erläuterungen zum Ausfüllen

Themenseite



➤ **PraxisWissen**  
➤ **PraxisWissenSpezial**  
Themenhefte für Ihren Praxisalltag  
Abrufbar und kostenfrei bestellbar unter:  
[www.kbv.de/838223](http://www.kbv.de/838223)



➤ **PraxisInfo**  
➤ **PraxisInfoSpezial**  
Themenpapiere mit Informationen für Ihre Praxis  
Abrufbar unter:  
[www.kbv.de/605808](http://www.kbv.de/605808)



➤ **PraxisNachrichten**  
Der wöchentliche Newsletter per E-Mail oder App  
Abonnieren unter:  
[www.kbv.de/PraxisNachrichten](http://www.kbv.de/PraxisNachrichten)  
[www.kbv.de/kbv2go](http://www.kbv.de/kbv2go)

**MEHR  
FÜR IHRE  
PRAXIS**  
[www.kbv.de](http://www.kbv.de)

## IMPRESSUM

Herausgeberin:  
Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590  
[info@kbv.de](mailto:info@kbv.de), [www.kbv.de](http://www.kbv.de)

Redaktion:  
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation

Fachliche Betreuung:  
Abteilung Veranlasste Leistungen

Stand:  
Juni 2024

Hinweise:  
Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.